

Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **12 (1861)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

reiner Sinn in deiner Seele walten soll, so sei selbst rein! Kurz, was du in sittlichen Dingen von deinen Schülern verlangst, du wirst es nimmer erreichen, so das Kind und seine Eltern es nicht an dir selbst wahrnehmen!“ Widerspricht der Wandel des Lehrers seinem Wort, so ist seine Schule keine Stätte des Heils, des Segens, in ihr ist keine Rettung!

Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft

hat dieses Jahr in ihrer Versammlung vom 17. und 18. Sept. in Frauenfeld folgende zwei Hauptfragen behandelt:

Erstes Thema.

1. Was wird in den verschiedenen Kantonen durch besondere Anstalten für die geistige, sittliche und bürgerliche Ausbildung des Jünglings in dem bezeichneten Zeitraum wirklich geleistet?

2. Können diese Leistungen gegenüber den Anforderungen, wie sie, zumal in unserer Zeit und in der Republik, das Leben an den in das Alter der Mündigkeit eintretenden Jüngling stellt, als hinreichend betrachtet werden, oder welches Ziel hat die Zukunft in dieser Hinsicht anzustreben?

3. Welche Mittel führen zum Zweck? Erscheint insbesondere nicht eine neu zu gründende bürgerliche Fortbildungsschule (nicht zu verwechseln mit einer Vernschule im gewöhnlichen Sinn, noch mit einer bloßen Berufsbildungsanstalt für Handwerker, Landwirthe oder dergleichen) für diese Altersstufe als Bedürfnis, und welches wäre ihre zweckmäßigste Organisation? Oder lassen sich andere bleibende Einrichtungen treffen, vermittelt welcher die angehenden Jünglinge zeitweise vereinigt, in ihrer geistigen Entwicklung gefördert, vor sittlichen Abwegen bewahrt und zu bürgerlich tüchtiger Gesinnung und Thatkraft herangezogen werden könnten, (freiwillige, wie Gesangsvereine; gesetzliche, wie Turnübungen, als Vorbereitung für die Wehrpflichtigkeit und damit verbundener Unterricht über die bürgerlichen Pflichten überhaupt u. s. w.)?

Zweites Thema.

1. Welches sind die Folgen der aus dem allgemeinen schweizerischen Niederlassungsrechte und der außerordentlichen Vermehrung der Verkehrsmittel unserer Zeit hervorgehenden Veränderung der Einwohnerschaften einzelner Gemeinden in den verschiedenen Kantonen unseres Vaterlandes rücksichtlich ihrer Bürger und Niedergelassenen, namentlich für das Armen- und Schulwesen?

2. In welchen Gemeinden ergeben sich in Beziehung auf die Zahl der Niedergelassenen und der auswärts wohnenden Bürger im Vergleiche zu derjenigen der verbürgerten Einwohner besonders auffallende Verhältnisse?

3. Welchen Ersatz finden die Niedergelassenen schon bei den gegenwärtigen Einrichtungen an ihrem neuen Wohnorte hinsichtlich der Armenbesorgung und der Beschulung ihrer Kinder gegenüber dem, was ihnen ihre Bürgergemeinde gewährt hatte? Welches sind die Uebelstände, welche aus den vorhandenen Verhältnissen für Bürger und Niedergelassene hervorgehen? Wie können diese Uebelstände am besten gehoben oder ausgeglichen werden, sei es durch wesentliche Umgestaltung des Armen- und Schulwesens, rücksichtlich ihres genossenschaftlichen Charakters, sei es auf anderm Wege?

Das dritte Thema, welches letztes Jahr schon aufgeschoben worden, betraf die Nachtheile der Industrie für die Entwicklung des Körpers, konnte auch dieses Jahr nicht zur Verhandlung kommen.

Wir werden auf beide Fragen speziell zurückkommen, da dieselben sehr wichtiger und auf unsere Entwicklung eingreifender Natur sind. Vorläufig sei nur folgendes bemerkt: der Referent sprach bezüglich der Niederlassungsfrage der Beibehaltung der Bürgergemeinden das Wort, wollte aber auch den Niedergelassenen das Recht der Mitwirkung in Bezug auf die gemeinschaftlichen Interessen einräumen, während in der Diskussion von einer Seite besonders weiter die Entwicklung befördert werden wollte, indem die dauernd Niedergelassenen zu Bürgern gemacht werden sollten und nur die vorübergehend sich an einem Ort aufhaltenden Nichtbürger als bloße Einwohner zu behandeln wären, wogegen jedoch von anderer Seite auf die Schwierigkeit betreffs der Genossengüter hingewiesen und die Beibehaltung der Bürgergemeinden als nothwendig angesehen wurde.

Bei Behandlung der zweiten Frage erkannte man allgemein die Nothwendigkeit an für Fortbildung der Jugend nach Austritt aus der Volksschule zu sorgen; über die besten Mittel wurden verschiedene Ansichten geäußert.

Die Referate über beide Fragen befriedigten sehr durch ihre Gründlichkeit und Gediegenheit. Es wird später Gelegenheit geben, daraus Einzelnes hier mitzutheilen.

Als Festort für das nächste Jahr wurde Sarnen, Kt. Obwalden, bezeichnet.
